

Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

2

Verbrechensbekämpfung auf internationaler und nationaler Ebene

1. IKPO - Interpol



Die "Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation" (IKPO-Interpol), ist der älteste multilaterale Kooperationsrahmen für grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Nach den Vereinten Nationen ist sie die zweitgrößte zwischenstaatliche Organisation der Welt. Sie umfasst seit 2008 187 Mitgliedsstaaten.

Die wichtigsten Ziele der Organisation, "eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen

Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und auszubauen sowie alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung des gemeinen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen", haben sich de facto seit ihrer Gründung nicht verändert.

"Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Charakters ist strengstens untersagt."4

Dies ist die oberste Maxime für jedwede Zusammenarbeit im Rahmen der IKPO-Interpol.

Die elementare Notwendigkeit dieses Grundsatzes ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der IKPO-Interpol in verschiedenen, stark divergierenden Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Politikkreisen zu Hause sind.

Obwohl Interpol im Gegensatz zu Europol keine festgelegten Mandatsbereiche hat, folgt aus Artikel 3 der IKPO-Statuten faktisch eine Beschränkung der Zusammenarbeit auf Delikte des gemeinen Strafrechts. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die neue Verfahrensweise bei Ausschreibungen zur Festnahme von terroristischen Straftätern. Da es im internationalen Bereich keine verbindliche Terrorismusdefinition gibt, war bis vor kurzem eine Fahndungsausschreibung von Straftätern, die nur der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verdächtigt wurden, auf Grund der aus Artikel 3 der Interpol-Statuten resultierenden Neutralität der Organisation nicht möglich. Von diesem starren Grundsatz ist die Organisation nun abgewichen. Jetzt können terroristische Straftäter im Rahmen einer IKPO-Fahndungsausschreibung zur Festnahme gesucht werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie den Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer kriminellen (terroristischen) Vereinigung erfüllen. Die einzelstaatliche Souveränität jedes Mitgliedes bleibt unangetastet, die Intensität der Zusammenarbeit im Rahmen IKPO-Interpol richtet sich ausschließlich nach dem jeweils gültigen nationalen Recht sowie - falls vorhanden - zwischen einzelnen Mitgliedern geschlossenen bilateralen Abkommen. Weder die Organisation selbst, noch andere Mitglieder können eine darüber hinaus gehende Kooperation verlangen.

Fahndungsausschreibungen:

In den Jahren nach 1946 widmete sich Interpol neben dem Aufbau einer Aktensammlung sowie eines Informations- und Kommunikationssystems auch der Entwicklung eines Systems zur weltweiten Fahndung nach Personen und Gegenständen. Dieses einfache, aber sehr effiziente System ist bis heute ein wichtiges Fahndungsinstrument geblieben.

Datenbanken:

Das Generalsekretariat unterhält eine Reihe von Datenbanken, die den Mitgliedstaaten zu Recherchezwecken zur Verfügung stehen. Die wichtigsten sind eine AFIS-Datenbank (Automatisches Fingerabdruck Identifizierungssystem), eine DNA-Datenbank sowie die ASF-Datenbanken (Automated Search Facility). Derzeit existieren solche ASF-Datenbanken für die Personenfahndung, die Kfz-Fahndung, die Fahndung nach

gestohlenen/abhanden gekommenen Reisedokumenten sowie gestohlenen Kunstgegenständen. Anzumerken ist, dass analog zu den Fahndungsersuchen auch hier im Trefferfall keine exekutiven Maßnahmen allein auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse durchgeführt werden dürfen. Es sind immer erst weitere Informationen bei der ausschreibenden Stelle einzuholen.

Dies unterscheidet die Interpol-Fahndungsdatenbanken von dem deutschen nationalen polizeilichen Informationssystem und dem Schengener Informationssystem.

Eine durch die G8 initiierte Datenbank mit Informationen über Täter und Opfer im Bereich der Kinderpornographie befindet sich aktuell in der Implementierungsphase.

www.interpol.int

2. Das europäische Kriminalpolizeiamt – EUROPOL



Die Einrichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) wurde 1991 vom in Maastricht beschlossen. Bereits am 03. Januar 1994 nahm in Den Haag die Drogenstelle als Vorläufereinrichtung von Europol ihre Arbeit auf. Das Europäische Polizeiamt (Europol) besitzt keine Vollstreckungsbefugnisse wie die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten und darf mithin weder Personen festnehmen noch Hausdurchsuchungen vornehmen. Europols Aufgabe ist es,

den Informationsaustausch zu erleichtern, die Informationen auszuwerten und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hat Europol:

- den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- Informationen und Erkenntnisse zusammenzustellen und zu analysieren:
- über die nationalen Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die sie betreffenden Informationen und die festgestellten Zusammenhänge zwischen Straftaten unverzüglich zu unterrichten:
- Ermittlungen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen;
- automatisierte Informationssammlungen zu unterhalten;
- die Mitgliedstaaten bei der Fortbildung der Bediensteten der zuständigen Behörden zu unterstützen:
- die technische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- als zentrale Kontaktstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung zu fungieren.

Europol wird tätig, wenn ein oder zwei Mitgliedstaaten von einer schwerwiegenden Form der internationalen organisierten Kriminalität betroffen sind. Diese erstreckt sich auf eine ständig wachsende Zahl von Bereichen:

- Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus;
- Bekämpfung des illegalen Drogenhandels;
- Bekämpfung des Menschenhandels;
- Bekämpfung von Schleuserorganisationen;
- Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven und nuklearen Substanzen;
- Bekämpfung der Kraftfahrzeugkriminalität;
- Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln;
- Bekämpfung der Geldwäsche (mit Ausnahme von Vortaten von Geldwäsche).

Europol ist auch für die mit diesen Formen der Kriminalität in Zusammenhang stehenden Straftaten zuständig.

3. Schengener Abkommen/Schengener Informationssystem



Am 14. Juni 1985 vereinbaren im luxemburgischen Schengen die Staaten Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Deutschland das zwischenstaatliche Übereinkommen "Schengen I". Das Abkommen sieht den schrittweisen Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen vor. Am 19. Juni 1990 werden mit dem Abschluß von "Schengen II", dem sogenannten Schengener Durchführungsabkommen,

Ausgleichsmaßnahmen für die entfallenden Grenzkontrollen eingeführt. Am 26. März 1995 tritt das Schengener Abkommen in Kraft.

"Schengen II" enthält Bestimmungen über die Einführung eines gemeinsamen Visasystems, die polizeiliche Zusammenarbeit, die

Behandlung von Asylanträgen sowie Rechtsangleichungen im Waffen- und Betäubungsmittelrecht.

Das "Schengener Informationssystem" (SIS) soll die grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung erleichtern. Nach und nach wird das Schengener Abkommen auch von anderen EU-Staaten unterzeichnet, wenn auch der Termin für die Öffnung der Grenzen mehrfach verschoben werden muß. In den sieben Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Spanien und Portugal tritt das Durchführungsabkommen zum Schengener Vertrag schließlich am 26. März 1995 in Kraft.

Regelungsgegenstände

- 1. Die Angehörigen der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, können die Binnengrenzen der Anwenderstaaten an jeder Stelle und kontrollfrei überschreiten.
- 2. Drittstaatsangehörige, die über ein von einem Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet ausgestelltes, in der räumlichen Gültigkeit nicht beschränktes Visum verfügen, dürfen sich im Rahmen der Gültigkeit und des Zwecks der Visa auch in den anderen Schengen-Vollanwenderstaaten aufhalten; bei Passieren der Binnengrenzen unterliegen auch sie keinen Kontrollen.
- 3. Alle Angehörigen dritter Staaten, die sich mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung legal in einem Schengen-Vollanwenderstaate aufhalten, können mit einem gültigen Reisepass visumfrei bis zu 3 Monaten pro Halbjahr in die anderen Schengen-Vollanwenderstaaten reisen.
- 4. Harmonisierte Visumpolitiken der Mitgliedstaaten (gemeinsame Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige visumpflichtig sind).
- 5. Außengrenzkontrollen nach einheitlichem Standard.
- 6. Zugriff der Mitgliedstaaten auf das Schengener Informationssystem (SIS), das schengenweite Personen- und Sachdaten umfasst , insbesondere zu Fahndungszwecken.
- 7. Enge polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.
- 8. Gemeinsame Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität.
- 9. Zuständigkeitsregeln für die Durchführung von Asylverfahren, inzwischen ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin-II-Verordnung)

Regelungen zur Nacheile (Erklärung der Republik Polen zur Nacheile gem. § 41 Abs. 9 SDÜ (19.12.07))

- Festhalterecht wird gestattet (vorübergehendes Festhalten)
- Fesselung w\u00e4hrend des Festhaltens
- Durchsuchung der Person und mitgeführter Gegenstände
- Sicherstellung mitgeführter Gegenstände
- Rückführung auf deutsches Hoheitsgebiet ist nicht zulässig
- Mitführung dienstlich gelieferter Waffen möglich, jedoch Schusswaffengebrauch NUR im Falle der Notwehr möglich
- Sonder- und Wegerechte k\u00f6nnen in Anspruch genommen werden
- über das Lagezentrum des PP Frankfurt sind unverzüglich die polnischen Dienststellen zu verständigen
- gleiche Rechte haben polnische Beamte auf deutschem Hoheitsgebiet

4. Das Bundeskriminalamt (BKA)



Das Bundeskriminalamt (BKA) trägt zusammen mit den anderen Polizeien des Bundes und der Länder sowie in Kooperation mit ausländischen Sicherheitsbehörden aktiv zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit in Deutschland als Teil eines freiheitlichen demokratischen Europas bei. Durch rechtsstaatliches Vorgehen leistet das BKA Dienst am Bürger und am Staat, geprägt von sozialer Verantwortung, und arbeitet so an der Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit.

Wie bei jeder staatlichen Behörde unterliegen auch die Zuständigkeiten und Befugnisse des Bundeskriminalamtes einer gesetzlichen Regelung. Das BKA ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesinnenministeriums. Es arbeitet mit einem fest umrissenen rechtlichen Auftrag, der im Grundgesetz und im "BKA-Gesetz" beschrieben ist.

Das Bundeskriminalamt ist herausragender Eckpfeiler eines ganzheitlichen Systems der Kriminalitätsbekämpfung und Partner der Polizeien des Bundes und der Länder. Laut Grundgesetz liegt die Polizeihoheit in Deutschland grundsätzlich bei den 16 Bundesländern. Doch darf die föderale Vielfalt nicht zu einem hinderlichen Nebeneinander werden.

Um die Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren, wurde das BKA als polizeiliche Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei eingerichtet.

Als Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei unterstützt das BKA die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung.

Das BKA hilft den Länderpolizeien darüber hinaus, sich Doppelarbeit zu ersparen. Im Bundeskriminalamt wird eine Vielzahl zentraler Einrichtungen für die deutsche Polizei betrieben. Hier laufen die wichtigsten Nachrichten der Polizeien zusammen, hier liegen an zentraler Stelle die Informationen über Straftaten und Straftäter. Hier werden neue Bekämpfungsmethoden erforscht und entwickelt, damit die Polizei immer auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ist.

Auch für die polizeiliche Kooperation in Europa und für die weltumspannende Zusammenarbeit hat das BKA einen gesetzlichen Auftrag. Schließlich sollen Staatsgrenzen den Kampf gegen das Verbrechen nicht behindern.

Über das BKA läuft der Dienstverkehr der deutschen Polizei mit dem Ausland. So werden wichtige Informationen gebündelt und eine einheitliche rechtliche Handhabung gewährleistet. Für Interpol, Europol und das Schengener Informationssystem ist das BKA die nationale Zentralstelle.

Das BKA ermittelt in gesetzlich festgelegten, herausragenden internationalen Kriminalitätsfällen selbst oder immer dann, wenn – wegen der Bedeutung der Straftat – ein entsprechender Auftrag einer Staatsanwaltschaft vorliegt.

Auch der persönliche Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes ist Sache des BKA.

Das Bundeskriminalamt ist rund um die Uhr einsatzbereit. Sein Taktisches Lagezentrum, der Kriminaldauerdienst, sorgt dafür, dass sich das BKA zeitnah in Ermittlungen, Fahndungen und den internationalen Dienstverkehr einschalten kann.

Alle wichtigen Meldungen über Straftaten und Straftäter, die nicht nur lokalen oder regionalen Charakter haben, werden dem BKA übermittelt und hier ausgewertet. Die Länderdienststellen werden vom BKA unmittelbar informiert, wenn für sie relevante Informationen eingehen oder Zusammenhänge festgestellt werden.

Die im BKA eingehenden Daten werden in elektronischen Systemen gespeichert. Der Datenschutz schreibt hierbei genaue Regelungen vor, deren Einhaltung vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz regelmäßig überprüft wird.

Im Bundeskriminalamt steht der zentrale Fahndungscomputer der deutschen Polizei. Ob Funkstreife vor Ort oder Grenzkontrolle an einem deutschen Flughafen: Eine Anfrage an INPOL, das Fahndungssystem der deutschen Polizei, gibt verlässliche Antwort. Wer wird gesucht? Wonach wird gefahndet? Besteht ein Haftbefehl? Fahndet das Ausland? Liegen zu einer Person erkennungsdienstliche Unterlagen vor? Ist der bei der Polizeikontrolle überprüfte Pkw gestohlen?

Falsche Personalpapiere oder der angebliche Verlust des Passes: Fingerabdrücke oder ein Lichtbild eines Verdächtigen, auf dem elektronischen Weg an das Bundeskriminalamt übermittelt und dort überprüft, geben rasch Auskunft über die wahre Identität der Person.

Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA zählt auch der Betrieb von erkennungsdienstlichen und kriminaltechnischen Einrichtungen und Sammlungen.

Ermittlungen Originäre Zuständigkeit

Das Bundeskriminalamt ist die internationale Kriminalpolizei der Bundesrepublik Deutschland. Dabei zeichnet das BKA bei einer Vielzahl von Fällen international organisierter Kriminalität selbst für Ermittlung und Fahndung verantwortlich.

Eigene Ermittlungskompetenzen hat das BKA insbesondere in Fällen von

- international organisiertem ungesetzlichen Handel mit Rauschgift, Waffen, Munition oder Sprengstoffen und Arzneimitteln international organisierter Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld,
- international organisierter Geldwäsche sowie seit dem Jahr 2002 bei
- international organisiertem Terrorismus und
- besonders schweren Fällen von Computersabotage.

Wenn erforderlich, werden die Beamtinnen und Beamten des BKA bei der Bekämpfung der internationalen Verbrechen durch eine Landespolizei oder durch Strafverfolgungsbehörden des Auslandes unterstützt. Genauso reibungslos arbeitet das BKA mit den Zolldienststellen und der Bundespolizei zusammen. Internationale Kooperation bei der Strafverfolgung wird groß geschrieben. Mit nahezu allen Polizeizentralen rund um den Globus unterhält das Bundeskriminalamt feste Verbindungen.

In allen Erdteilen sitzen Verbindungsbeamtinnen und -beamte des BKA. Sie beschaffen dort Informationen, die in Deutschland für die Strafverfolgung wichtig sind. Sie steuern Hinweise der deutschen Polizei in die ausländischen Staaten. Diese Kooperation ist keine Einbahnstraße: Beim BKA sind Verbindungsbeamtinnen und -beamte der wichtigsten ausländischen Polizeipartner akkreditiert.

Auftragszuständigkeit

Das Bundeskriminalamt ist für alle Aufträge gerüstet. Für anspruchsvolle Ermittlungsaufträge stehen umfassend ausgebildete Kriminalistinnen und Kriminalisten bereit.

Technische Abteilungen des Amtes unterstützen sie. Ob Sprengstoffanschlag, Waffenlager, Rauschgiftdepot oder illegales Labor: Die Tatortgruppe des BKA sucht Spuren am Ort des Geschehens und sichert sie für das Strafverfahren; die Kriminaltechnik analysiert die Beweismittel, Expertinnen und Experten für Fall- und Täteranalysen geben weiterführende Hinweise, und die Trupps des Mobilen Einsatzkommandos verfolgen Verdächtige und nehmen sie fest.

Terroranschläge im In- und Ausland, politisch motivierte Morde, Spionage gegen Deutschland, große Erpressungsfälle oder umfassende Wirtschaftsstraftaten mit hohem volkswirtschaftlichem Schaden – immer wieder ist in solchen Fällen zu lesen: "Das Bundeskriminalamt hat sich eingeschaltet", "Das BKA hat die Fahndung übernommen" oder: "Das BKA wurde mit den Ermittlungen beauftragt."

Terroranschläge der Rote Armee Fraktion oder rechtsextremer Gruppen: Das BKA ermittelte bei allen Anschlägen, koordinierte die Fahndung.

Ermittlungen gegen die Beteiligten an den Terroranschlägen des 11. September 2001 in New York und Washington. Hier ist es selbstverständlich, dass das Bundeskriminalamt die Strafverfolgung gegen Beteiligte in Deutschland übernimmt.

Große Betrugsfälle in großen deutschen Firmen oder Aktiengesellschaften, illegale Ausfuhr von Maschinen, die zur Herstellung von Waffen geeignet sind, d. h. Verstöße gegen das Ausfuhrverbot: Das BKA ermittelt hier in der Regel mit seinen speziellen Möglichkeiten.

Die Aufzählung gibt all die großen Straftaten wieder, von denen die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren nachhaltig betroffen war.

Das BKA ist aber nicht von vornherein für solche Fälle zuständig. Es muss vielmehr von Fall zu Fall mit der Strafverfolgung beauftragt werden: Vom Bundesminister des Innern, vom Generalbundesanwalt oder einer Landesstaatsanwaltschaft

5. Bundespolizei

Die Bundespolizei untersteht dem Bundesministerium des Innern. Im Sicherheitssystem der Bundesrepublik



Deutschland nimmt sie umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, die im Gesetz über die Bundespolizei, aber auch in zahlreichen anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. im Aufenthaltsgesetz, im Asylverfahrensgesetz und im Luftsicherheitsgesetz geregelt sind.

polizeiliche Aufgaben, die u.a. im Gesetz über die Bundespolizei

- Grenzschutz an Land- und Seegrenzen, Flughäfen,
- Lufttransport sicherheitsgefährdeter Personen,
- Sicherung eigener Einrichtungen;
- Sicherung und Teilnahme an Auslandseinsätzen:
- Unterstützung der Polizei unserer Länder sowie der deutschen Botschaften im Ausland;
- Aufgaben auf hoher See, einschließlich von Umweltschutzaufgaben;
- Schutz unserer Verfassungsorgane;
- Luftsicherheit an den zivilen Verkehrsflughäfen:
- Bahnpolizei, Luftrettungsdienst, Zivilschutz;
- erweiterter Katastrophenschutz

Entsteht bei der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Verdacht, dass eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt, nimmt die Bundespolizei auch hier die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfolgung bzw. Ahndung wahr.

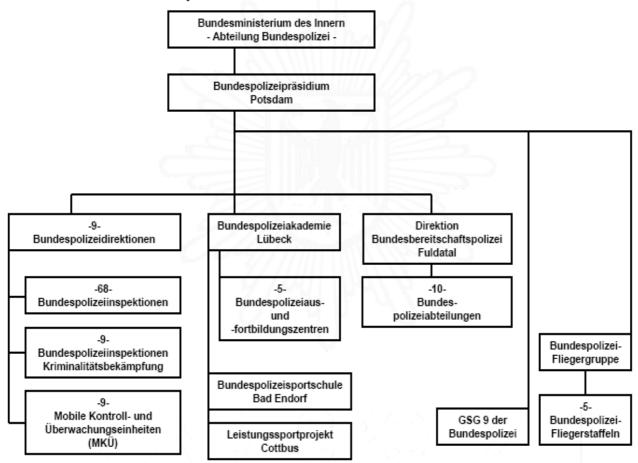
Dies geschieht im so genannten "Ersten Angriff" auch dann, wenn die Feststellungen nicht im öriginären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei liegen. Hierbei sind zunächst alle Anordnungen zu treffen, die keinen Aufschub gestatten, um eine Verdunkelung zu verhindern. Im Anschluss wird der Vorgang unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Die Aufgaben ergeben sich aus des Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz)

§ 12 Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz) Verfolgung von Straftaten (Auszug)

(2) Die Bundespolizei ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 örtlich zuständig, wenn die Straftat in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich (§ 1 Abs. 7) begangen wurde. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden für die Strafverfolgung auch in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit der Bundespolizei die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

Struktur der Bundespolizei



6. Das Landeskriminalamt (LKA) Brandenburg¹



Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPoIG)

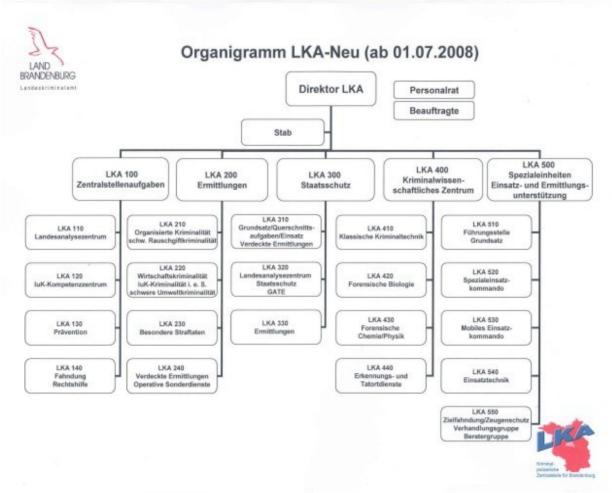
[Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg]

Vom 19. März 1996 (GVBl.I/96 S.74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.289)

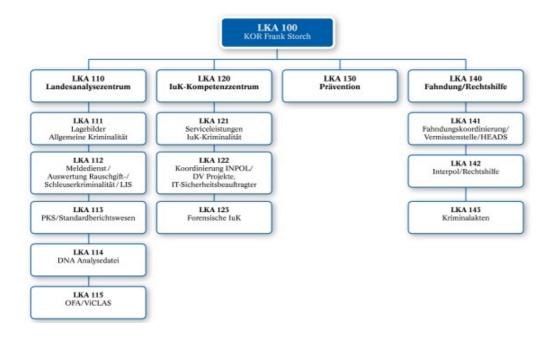
§ 80 BbgPolG - Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

- (1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes.
- (2) Das Landeskriminalamt hat
 - die Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen eines Polizeipräsidiums, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Strafsachen kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten sowie
 - 2. alle für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere die Polizeipräsidien laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur polizeilichen Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten.
- (3) Das Landeskriminalamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und auswertungsstelle den Polizeipräsidien fachliche Weisungen erteilen.
- (4) Das Landeskriminalamt führt die polizeilichen Ermittlungen in Fällen
 - 1. der organisierten Kriminalität,
 - 2. der Wirtschaftskriminalität,
 - 3. des Landes-, Friedens- und Hochverrats und
 - 4. der Bildung einer terroristischen Vereinigung nebst den in diesem Zusammenhang begangenen Katalogstraftaten des § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches.
- (5) Darüber hinaus führt das Landeskriminalamt bei Straftaten die polizeilichen Ermittlungen:
 - 1. auf Anordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten,
 - 2. auf Ersuchen des Generalbundesanwaltes oder
 - 3. auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten erlassenen Richtlinien.
 - (6) Unbeschadet der Regelungen des § 78 nimmt das Landeskriminalamt auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, soweit es gemäß Absatz 4 die polizeilichen Ermittlungen führt oder gemäß Absatz 5 führen könnte oder soweit sie durch das Ministerium des Innern zugewiesen werden.

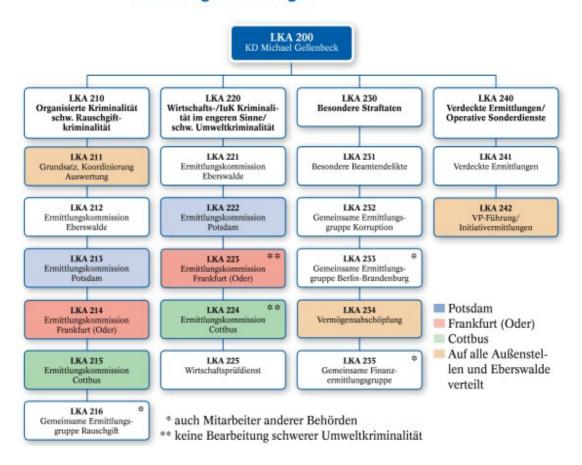
¹ Quelle: LKA BB



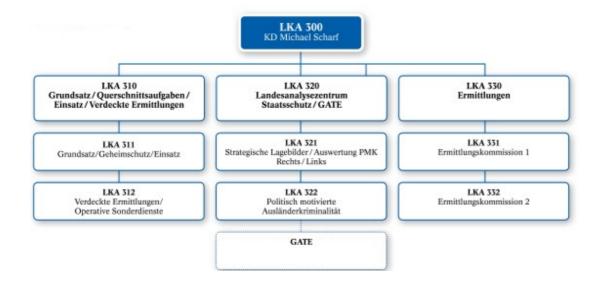
LKA 100 Abteilung Zentralstellenaufgaben



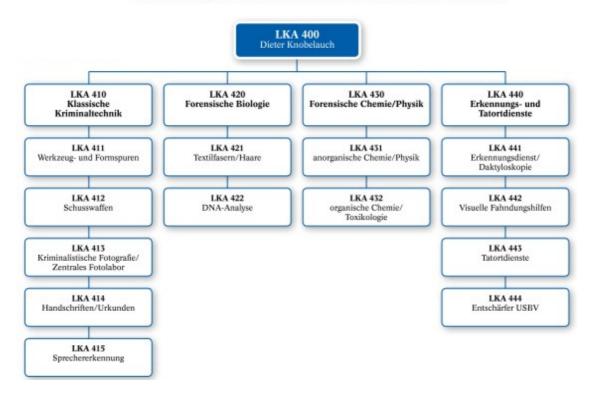
LKA 200 Abteilung Ermittlungen



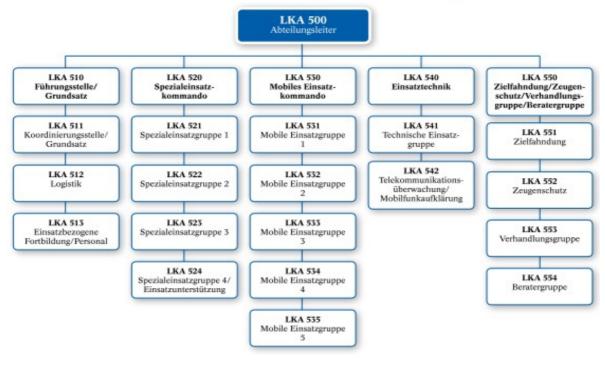
LKA 300 Abteilung Staatsschutz



LKA 400
Abteilung Kriminalwissenschaftliches Zentrum



LKA 500
Abteilung Spezialeinheiten/
Einsatz- und Ermittlungsunterstützung



Kriminalwissenschaftliches Zentrum - LKA 400

Auf Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) hat das LKA auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft in Strafsachen kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen für die vielfältigen Untersuchungsrichtungen erfahrene Spezialisten sowie die erforderlichen Sicherungs-, Analyse- und Auswertesysteme zur Verfügung.

Wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit ist die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Spezialgebiete.

Betäubungsmittel/Toxikologie/Umwelt

Aufgaben dieses Expertisenbereichs sind Untersuchungen und Begutachtungen von



- Betäubungsmitteln und Pharmaka
- Giften und Pflanzenschutzmitteln
- umweltgefährdenden Substanzen

Brand- und Havarieuntersuchung

Begutachtung

- zur Entstehungsursache und dem Verlauf von Bränden und Raumexplosionen,
- zu Elektrounfällen,
- von Gas- und Elektrogeräten im Zusammenhang mit Bränden, Raumexplosionen und Unfällen



chemisch-analytische Untersuchungen von brandrelevanten Spuren (z. B. Brandrückstände und Flüssigkeiten) auf brandbeschleunigende Substanzen wie Benzin, Dieselkraftstoff und brennbare Lösungsmittel unter forensischen Gesichtspunkten

Daktyloskopie

Eines der klassischsten Verfahren der Kriminaltechnik ist die Daktyloskopie



- Bearbeitung daktyloskopischer Spurenvorgänge
- Ermittlung unbekannter Spurenverursacher
- Suche und Sicherung daktyloskopischer Spuren im Labor
- Führen der daktyloskopischen Sammlungen für das Land Brandenburg
- Tatorteinsätze

Forensische luK/Datensicherung

Mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnik gespeicherte Daten werden hier untersucht Technische Sicherung und Untersuchung sichergestellter Datenträger

- Aufbereitung und Verarbeitung gesicherter Dateninformationen
- Beratung und Betreuung von Polizeidienststellen bei der Auswertung von Daten

Haaruntersuchung

Haarspuren können zur Täterermittlung beitragen



- Mikroskopische und molekulargenetische Untersuchung von menschlichen Haaren und Tierhaaren
- Bestimmung des Spurenverursachers

Handschriftenuntersuchung

Identifizierung von Personen anhand ihrer Handschrift

In diesem Expertisebereich erfolgen Untersuchungen und Begutachtungen von handschriftlichen Schreibleistungen mit dem Ziel

- der Feststellung von Urheberidentität bzw. nichtidentität
- der Prüfung auf Echtheit bzw. Unechtheit handschriftlicher Erzeugnisse
- des Erkennens besonderer
 Herstellungstechniken und sekundärer
 Manipulationen (Fälschung bzw.
 Verfälschung) bei Unterschriften
- der Untersuchung der Schriftträger auf das Vorhandensein uneingefärbter Schreibdruckrillen



Im Gegensatz zur Graphologie erfolgt in der forensischen Handschriftenuntersuchung keine persönlichkeitsdiagnostische Interpretation handschriftlicher Merkmale, sondern eine Aussage zu Urheberschaftsfragen aufgrund übereinstimmender und/oder abweichender Merkmalskonfigurationen. Mittels physikalisch-technischer Verfahren ist ein Rückschluss auf besondere Herstellungstechniken sowie sekundäre Manipu lationen möglich.

Kriminalistische Fotografie

Die Kriminalistische Fotografie ist ein Fachgebiet mit sehr langer Tradition.



Die Kriminalistische Fotografie ist ein Fachgebiet mit sehr langer Tradition. Schon in den Anfangsjahren der Fotografie ist sie zu kriminalistischen Zwecken eingesetzt worden. Zielgerichtet und konsequent wurden die Anwendungsgebiete weiter entwickelt und immer neue erschlossen.

Heute versteht man unter Kriminalistischer Fotografie die

Gesamtheit von Verfahren, Mitteln und Methoden der Aufnahme, Reproduktion und Verarbeitung von optisch abgebildeten Objekten oder Szenen mit kriminalistisch relevantem Inhalt

zu Dokumentations- und Beweiszwecken, bei denen chemische oder elektronische Technologien verwendet werden können.

Im Landeskriminalamt Brandenburg gibt es ein Sachgebiet, dass sich ausschließlich mit der Kriminalistischen Fotografie befasst und folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

- Untersuchung und Begutachtung kriminalistisch relevanter Bildaufzeichnungen zur Feststellung von Verfälschungen oder zur Identifizierung abgebildeter Objekte (Personen, Gegenstände und Örtlichkeiten) durch Bildvergleich
- Digitale Bildverbesserung und -restauration von Überwachungs-, Tatort- und Spurenbildern
- Visuelle Bildanalyse zur Erarbeitung von Ermittlungshinweisen
- Fotografische Spurensicherung im Labor und Fotogrammherstellung
- Fotografische Dokumentation und Beweismittelsicherung an Ereignisorten im Zusammenhang mit exekutiven Sachverständigeneinsätzen und im Rahmen von Sonderkommissionen
- Zentrale Farbfilmentwicklung und Farbbildherstellung sowie die Ausbelichtung digitaler Bilddateien für die Polizei des Landes Brandenburg

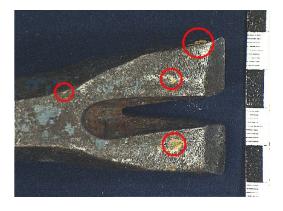
Materialuntersuchungen

Anhand von Lackübertragungen können Unfallverursacher festgestellt werden

Aufgabe dieses Expertisenbereichs ist die Untersuchung von Materialspuren und deren Rückständen aus folgenden Bereichen:

- Glas.
- · Lacke und Farben,
- Boden und Staub,
- Kunststoffe.
- Mineralöle und Mineralölprodukte,
- Metalle u. a.

Ziel ist die Identifizierung der Substanzen und deren mögliche Herkunft. Außerdem werden Vergleichsuntersuchungen von Materialspuren und aufgefundenen Vergleichsmaterialien durchgeführt, um festzustellen, ob die Spur von dem Vergleichsmaterial stammen kann.



Schuss-Spuren

Bei Schussabgabe treten aus dem Lauf typische Schmauchpartikel mit aus



In diesem Expertisengebiet werden Spuren untersucht, die mit einer Schussabgabe im Zusammenhang stehen. Darunter fallen

- die Begutachtung von Beschädigungen,
- der Nachweis und die Analyse von Schmauch sowie
- die Bestimmung der Schusshand und Schussentfernung.

Weiterhin werden in Zusammenarbeit mit dem Bereich Schusswaffen Rekonstruktionen von Tatabläufen durchgeführt.

Serologie/Zytologie/DNA

Moderne Methoden der DNA-Analyse und zytologische Untersuchungen helfen bei der Aufklärung von Straftaten

Untersuchungen und Begutachtungen

zu(r) Herkunftsbestimmung von

- Blut-, Sekret- und Exkretspuren bzw. deren Gemischen,
- Körpergeweben/Haarwurzeln

und

zur <u>Identifizierung</u> unbekannter Leichen bzw. von Leichenteilen

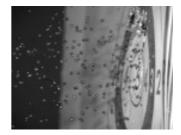
sowie

• zur Abstammungsfeststellung bei strafprozessualem Hintergrund

Schusswaffen

Im LKA Brandenburg werden Waffen und Munition kriminaltechnisch untersucht (Schusswaffen, Munition, waffenverdächtige Gegenstände sowie beschossene Materialien)

- Technische Untersuchung von Waffen und Munition
- Waffenrechtliche Einklassifizierung von Waffen, Munition und Gegenständen
- Identifizierung von Schusswaffen
- Begutachtung von Schussbeschädigungen
- Schussentfernungsbestimmung
- Standortbestimmung des Schützen
- Beurteilung der Wirkung von Schusswaffen und Munition
- Durchführung des zentralen Schusswaffenerkennungsdienstes mit dem Bundeskriminalamt



Sprecher-Erkennung

Identifizierung von Personen anhand ihrer Stimme Das Sachgebiet Sprecher-Erkennung untersucht relevante Audio-Aufzeichnungen.

Begutachtungen werden in folgenden Untersuchungsrichtungen durchgeführt:

Stimmenanalyse:

Bestimmen von wahrnehmbarem Alter, Geschlecht, Dialekt, Muttersprache, stimmlichen, sprachlichen und sprecherischen Auffälligkeiten zur Tätereingrenzung

Stimmenvergleich:

Analyse und Vergleich von individualtypischen Merkmalen der Stimme, Sprache und Sprechweise zur Identifizierung von Sprecherstimmen

Sprechtextanalyse:

Bestimmung ausgewählter, schwer verständlicher Sprechtextpassagen

Sprachsignalverbesserung:

Technische Verbesserung schwer verständlicher Aufzeichnungen mit dem Ziel, die Textverständlichkeit anzuheben

Geräuschanalyse:

Untersuchung von Hintergrundgeräuschen zur Beschreibung der Umgebungsbedingungen, unter denen die Aufzeichnung entstand

Tatortdienst "Allgemein"

Das LKA unterhält Tatortdienste für Spezialfälle, Tatortarbeit zu schwerer und schwerster Kriminalität und bei Großschadensereignissen



- Suchen und Sichern von Spuren und Beschaffen von Vergleichsmaterial
- Fotogrammetrische Erfassung/Vermessung von Ereignisorten

Tatortdienst "Umwelt"

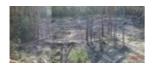
Bei Umweltstraftaten werden Spezialisten der Tatortdienste tätig

Der Tatortdienst "Umwelt" hat folgende Aufgaben:

- Tatortarbeit bei Umweltdelikten
- Tatortbefundung,
- Koordinierung/Zusammenarbeit mit Fachbehörden,
- Beratung,
- Dokumentation,
- Vermessung,
- Mengenerfassung, Probenahme, Voranalytik, Untersuchungsaufträge



Tatortdienst "Sprengstoff/Brand"



Bei der Untersuchung von schweren Bränden und Explosionen kommen speziell geschulte Mitarbeiter der Tatortdienste zum Einsatz

Aufgabenspektrum:

- Untersuchung von Bränden und Explosionen
- Ermitteln der Brand- bzw. Explosionsursache
- Suchen und Sichern von Spuren und Beschaffen von Vergleichsmaterial
- Untersuchen und Bewerten unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen, Kriegswaffen und Pyrotechnik
- Fotogrammetrische Erfassung/Vermessung von Ereignisorten

Textilfaseruntersuchung

Bei jeder Straftat können textile Mikrospuren von Bedeutung für die Aufklärung sein

Untersuchung und Begutachtung von

- Textilfasern (Natur- und Chemiefasern)
- Beschädigungen an Textilien
- Knöpfen, Schnallen, Ösen u. a.
- Fäden, Schnüren und Seilen
- Ein- und Abdrücken von textilen Materialien

Untersuchung von Anschmelzspuren bei Verkehrsunfällen

Feststellung des Fahrzeugführers zum Unfallzeitpunkt

Faseranschmelzspuren an Fahrzeugteilen

- Kunststoffanschmelzspuren an Bekleidungsgegenständen von Unfallbeteiligten
- Bestimmung des Fahrzeugführers zum Unfallzeitpunkt



Urkundenuntersuchung

Untersucht wird u.a. die Echtheit von Ausweisen

Der Bereich Urkundenuntersuchung begutachtet Schriftstücke der verschiedensten Art, unterschiedliche Dokumente (Urkunden), Druckerzeugnisse und prüft Dokumente auf ihre Echtheit. Als Dokumente im kriminalistischen Sinne werden alle Materialien verstanden, die im Zusammenhang mit einer kriminalistisch relevanten Angelegenheit zur Untersuchung gelangen.

Gegenstand der kriminalistischen Urkundenuntersuchung sind u.a.:

- Identitätspapiere (z.B. Pässe, Personalausweise und Führerscheine),
- Fahrzeugpapiere und Prüfplaketten,
- Rechnungen, Quittungen und Verträge,
- Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse sowie
- Materialien mit hand- und maschinenschriftlichen Schreibleistungen.

Es werden verschiedene naturwissenschaftlich-technische Methoden eingesetzt. Als Beispiel seien genannt:

- mikroskopische Untersuchungen,
- die physikalisch-optische Prüfung im IR- und UV-Spektralbereich
- chemische Untersuchungsmethoden, z.B. von Schreibmitteln und Tonermaterialien.

USBV

Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Visuelle Fahndungshilfe



Durch Erstellung von Portraits kann die polizeiliche Fahndung unterstützt werden

- die computergestützte Fertigung von Subjektiven Porträts (Phantombildern) nach Angaben von Zeugen für die Fahndung nach Personen
- Handzeichnungen zu durch Straftaten in Verlust geratenen wertintensiven Gegenständen

In der Regel werden die Zeugen nach Absprache vor Ort persönlich aufgesucht.

Die erstellten Fahndungshilfen ermöglichen die gezielte Fahndung und erhöhen die Chancen zur Aufklärung des betreffenden Sachverhaltes.

Werkzeug- und Formspuren

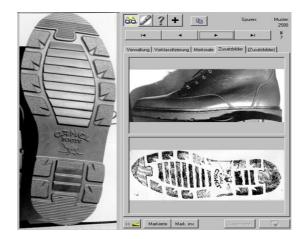
Das LKA Brandenburg verfügt über umfangreiche Sammlungen zu Schuhspuren und Referenzmustern

Untersuchungen und Begutachtungen von

- Werkzeugspuren
- Schlössern sowie Spuren an und in Schlössern
- Schuh-, Reifen- und Handschuhspuren
- Pass-Spuren
- Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen

Führen von Sammlungen über

- Schuh-Referenzmuster
- Schuhspuren
- Reifen-Referenzmuster
- Werkzeugspuren an abgebrochenen Profilzylindern



Interpol/Rechtshilfe – LKA 140

Die zentrale Stelle für den internationalen polizeilichen Rechtshilfeverkehr im LKA ist das Sachgebiet Interpol/Rechtshilfe.

Dieses Sachgebiet koordiniert den internationalen polizeilichen Schrift- und sonstigen Dienstverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten. Schwerpunkt der Arbeit ist zum einen die Unterstützung der bei den Polizeidienststellen des Landes Brandenburg anhängigen Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Informationsgewinnung aus dem Ausland und zum anderen die Unterstützung ausländischer Polizeibehörden bei der Klärung von ausländischen Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Land Brandenburg.

Spezialeinheiten – LKA 500

Dienstleister des Landeskriminalamtes für die Polizei des Landes



Sie lauschen, bringen Sonder- und Spezialtechnik zum Einsatz, suchen gezielt nach gefährlichen Straftätern, observieren Verdächtige und führen Festnahmen von bewaffneten bzw. besonders gewaltbereiten Personen durch. Sie verhandeln in gefährlichen Konfliktsituationen, schützen gefährdete Personen und sind bei Geiselnahmen, Entführungen, Erpressungen sowie bei Demonstrationen mit erheblichem Gefährdungspotential im Einsatz - die Spezialeinheiten und Spezialkräfte des LKA BB.

Die Aufgabenvielfalt sowie der hohe Gefährdungsgrad lassen nur den Einsatz von speziell fortgebildeten, ausgerüsteten und hoch belastbaren Polizeivollzugsbediensteten zu.

Zu den Spezialeinheiten zählen:

- das Spezialeinsatzkommando (SEK)
- das Mobile Einsatzkommando (MEK)

Zu den Spezialeinsatzkräften gehören:

- die Beratergruppe
- die Zielfahndung
- der Zeugenschutz
- die Verhandlungsgruppe (VG).
- · das Dezernat "Einsatztechnik".

Staatsschutz - LKA 300

Aufgabe des Polizeilichen Staatsschutzes ist die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität. Straftaten werden diesem Deliktsbereich zugeordnet, wenn die Tatumstände und/oder die Tätereinstellung Anhaltspunkte dafür bieten, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen,
- der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen,
- sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen bzw.
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

Zu den politisch motivierten Straftaten gehören insbesondere auch Straftaten, die sich gegen eine Person wegen ihrer Andersartigkeit (z. B. aufgrund ihrer politischen Einstellung, Hautfarbe, Religion, Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status) bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution oder ein Objekt richten.

Extremistische und terroristische Straftaten stellen dabei die schwerwiegendsten Deliktsqualitäten der Politisch motivierten Kriminalität dar.

Die Tätigkeit der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Brandenburg konzentriert sich vor diesem Hintergrund maßgeblich auf die Befassung mit den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität - rechts- und -links- sowie der Politisch motivierten Ausländerkriminalität.

Organisierte und Rauschgiftkriminalität – LKA 210

Zu den Kriminalitätsbereichen, in denen Organisiertes Verbrechen vor allem festzustellen ist, zählen:

- Rauschgifthandel und -schmuggel
- Waffenhandel und -schmuggel
- · Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben

- Fälschungskriminalität
- Eigentumskriminalität
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben
- Gewaltkriminalität
- Schleusungskriminalität
- Umweltkriminalität
- Steuer- und Zollstraftaten
- sonstige Kriminalitätsbereiche

Wirtschaftskriminalität – LKA 220

Wirtschaftskriminalität ist die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten, im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust jeweils großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

Zu ihrer Bekämpfung sind besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich.

Rechtsverletzende Handlungen, die gegen geltende Normen verstoßen, die dem Schutz der Umwelt im weiteren Sinne dienen, werden unter dem Begriff Umweltkriminalität zusammengefasst.

Typische Erscheinungsformen der **Umweltkriminalität** sind die Verschmutzung von Gewässern, Boden und Luft, das Freisetzen von Strahlung und Giften, unsachgemäßer Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffen oder die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete.

7. Kriminalitätsangelegenheiten im Polizeipräsidium

An den beiden Polizeipräsidien findet nach der Evaluierung der Kriminalpolizei keine kriminalpolizeiliche Sachebearbeitung mehr statt.

Stab 1.12 befasst sich mit Kriminalitätsangelegenheiten.

8. Schutzbereiche

Die Schutzbereiche (15) verfügen jeweils über eine Kriminalpolizei am Schutzbereich und die Führungsstelle 12 (Kriminalitätsangelegenheiten)

Gemäß Geschäftsverteilung ist die Kriminalpolzei am Schutzbereich mit der die kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung beauftragt.

8.1 Gliederung der Kriminalpolizei am Schutzbereich

Die Struktur der Kriminalpolizei an den einzelnen Schutzbereichen kann sich unterscheiden. Es sind verschiedene Gliederungen möglich.

Leiter Kriminalpolizei

Assistenzbereich

Kriminalkommissariat I Delikte am Menschen

Sachgebiet I/1 Leben/Gesundheit/Gewaltdelikte

Sachgebiet I/2 Verkehrsdelikte

Kriminalkommissariat II Staatsschutz

Sachgebiet II/1 Staatsschutz/TOMEG

Sachgebiet II/2 MEGA

Kriminalkommissariat III Deliktorientierte Ermittlungen

Sachgebiet III/1 Eigentumskriminalität (Kfz/Fahrrad)
Sachgebiet III/2 Eigentumskriminalität (Einbruch)
Sachgebiet III/3 Vermögens- und Fälschungsdelikte)

Sachgebiet III/4 Rauschgift/Brände/Umwelt

Kriminalkommissariat IV Ermittlungsunterstützung

Sachgebiet IV/1 Datenhaltung
Sachgebiet IV/2 Fahndung

Sachgebiet IV/3 Kriminaltechnik/Erkennungsdienst

Kriminalkommissariat V Jugend²

Regionalkommissariate

Kriminalkommissariat Schwere Kriminalität 3

Sachgebiet Mordkommission (MK)

Sachgebiet Raub-, Gewalt- und Bandenkriminalität (RGB)

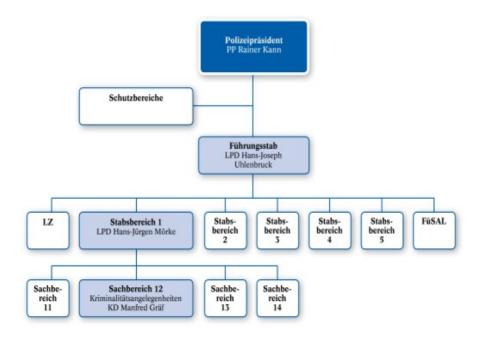
Bearbeitung von schwerer Kriminalität im eigenen und den zugeordneten benachbarten Schutzbereichen:

- Tötungsdelikte (schwere Sexualdelikte, Brände mit Todesfolge),
- schwere Gewaltdelikte (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, herausragende Erpressungen, Geiselnahmen),
- schwere Raubdelikte (Bewaffnete Überfälle auf Geldinstitute/ Geldtransporte sowie Zahlstellen/ Verkaufseinrichtungen)
- herausragende, überregionale Bandendelikte
- Straftaten im Amt (soweit Polizeibedienstete tatverdächtig sind) übertragen.

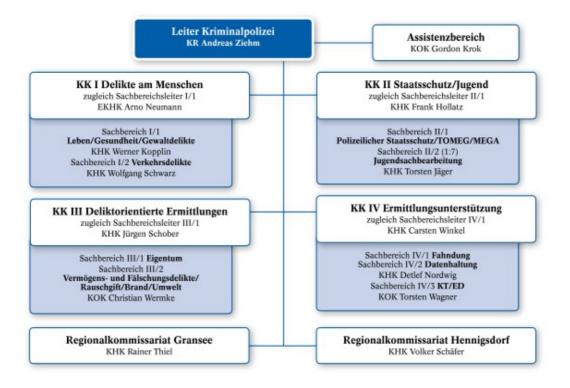
² kann auch mit dem KK II Staatsschutz kombiniert werden

³ eingerichtet an den überregional zuständigen Schutzbereichen Potsdam, Ostprignitz-Ruppin, Frankfurt, Cottbus

Sachbereich 12 im Stab 1 des Führungsstab eines Polizeipräsidiums



Kriminalpolizei am Schutzbereich Oberhavel (Oranienburg)⁴



⁴ Quelle:Info 110, 1/2008

Kriminalpolizei am Schutzbereich Ostprignitz-Ruppin (überregional zuständig)

verfügt über ein KK Schwere Kriminalität

Kriminalpolizei Schutzbereich Ostprignitz-Ruppin

